

73-040

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Köthen (Straßenreinigungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) und der §§ 47 und 50 Abs. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA. S. 492) in seiner Sitzung am 12.04.2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Köthen (Anhalt) vom 01.01.2011 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1)

Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, im folgenden einheitlich Straßen genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen sowie den Winterdienst auf Straßen, Gehwegen, Radwegen, Fußgängerüberwegen und Bushaltsstellen.

Straßen für die noch kein Widmungsakt durchgeführt worden ist, gelten i.S.d. Satzung als gewidmet, wenn sie für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

(2)

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht ausgewiesen sind, gilt als Gehweg ein 1,5 m breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze.

Ein Gehweg i.S.d. Satzung ist auch ein gemeinsamer Geh- und Radweg sowie ein Radweg, der in unmittelbarem Zusammenhang neben dem Gehweg angelegt ist oder durch Farbmarkierung vom Gehweg getrennt ist.

(3)

Ein Radweg i.S.d. Satzung ist ein Sonderweg nur für Radfahrer.

(4)

Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke werden die Nießbraucher (§1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5)

Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Köthen (Anhalt) mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die

Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(6)

Die Reinigungspflicht des Verursachers einer Straßenverschmutzung geht der Pflicht des nach dieser Satzung Verantwortlichen vor.

(7)

Das Straßenreinigungsklassenverzeichnis laut Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Begriff des Grundstückes

(1) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Gebäude auf fremden Grund und Boden bleiben hierbei unberücksichtigt.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch eine Zufahrt oder einen Zugang möglich ist und

- a. mit der gesamten oder mit einem Teil der der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt (Anliegergrundstück) oder
- b. ohne selbst an die Straße anzugrenzen, im Hintergelände eines angrenzenden Grundstücks liegt (Vollhinterliegergrundstück).

§ 3 Art der Straßenreinigung und des Winterdienstes

(1)

Die Straßenreinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub, sonstigen Verunreinigungen und Pflanzenbewuchs (im Folgenden Kehricht genannt). Zur Vermeidung von Staubbelästigungen ist Wasser zur Staubbildung zu verwenden, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt.

Außergewöhnliche Verunreinigungen z.B. nach ungewöhnlichen Wetterereignissen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen. Sind Verunreinigungen nur durch den Einsatz von Spezialmitteln zu beseitigen, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Feuerwehr, Polizei oder Stadt Köthen (Anhalt) zu informieren.

(2)

Kehricht ist als Abfall in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen, er darf insbesondere weder zum Nachbarn, auf Baumscheiben, in Grünstreifen bzw. Grünanlagen, Straßeneinläufe, Fahrbahnrand, öffentliche Gräben oder in öffentliche Papierkörbe verbracht werden. Pflanzenbewuchs ist giftfrei zu beseitigen.

(3)

Die zu reinigenden Straßen sind im Straßenreinigungsklassenverzeichnis gem. Anlage 1 nach Maßgabe der Bedeutung in 3 Straßenklassen unterteilt.

Reinigungsklasse I – unmittelbares Stadtzentrum

Reinigungsklasse II – Straßen des innerörtlichen Verkehrs wie Verbindungsstraßen, Geschäftsstraßen, Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen, Hauptverkehrsstraßen und Anliegerstraßen

Reinigungsklasse III – alle nicht in Klasse 1 und 2 aufgeführten Straßen

(4)

Der Winterdienst umfasst die Räumung von Schnee und das Bestreuen der Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Fußgängerüberwege und –querungen sowie der Bushaltestellen bei Schnee- und Eisglätte.

Es genügt, auf Gehwegen einen 1,5 m breiten Streifen als Fußgängerfläche freizuhalten. Dabei ist für jedes Hausgrundstück ein Zugang zum Grundstück in einer Breite von mind. 1 Meter freizuräumen. Ist die Straße nicht in Fahrbahn und Gehweg unterteilt, so besteht die Räum- und Streupflicht beidseitig in einer Breite von 1,50 m. Auf Straßen dieser Art mit einer Breite unter 7 m ist anstelle der Gehwegrandstreifen ein Mittelstreifen von mind. 3 m Breite zu räumen und zu streuen.

Grundstückszugänge sind in einer Breite von mind. 1 m freizuhalten.

(5)

Die Fahrbahnen, Bushaltestellen, Fußgängerüberwege und Radwege werden entsprechend ihrer verkehrlichen Bedeutung mit Auftaumitteln oder Sand/Splitt durch die Stadt bestreut. Zum Streuen der Gehwege sind abstumpfende Mittel wie Sand oder Splitt zu verwenden. Salz oder ähnliche auftauende Mittel dürfen nur bei außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen wie Eisregen oder Glatteis und nur in der notwendigen Menge verwendet werden. Schnee, der mit Auftaumitteln versetzt ist, darf nicht an Baumscheiben oder Grünanlagen gelagert werden. Das Streugut ist nach der Schnee- und Eisschmelze unverzüglich zu entfernen.

(6)

Der geräumte Schnee ist an dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wenn das nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Straßeneinläufe sind freizuhalten.

(7)

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Benutzen für die Fußgänger gewährleistet ist.

(8)

In der Zeit von 07.00 bis 21.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles und entstandener Eisglätte zu beseitigen. Nach 21.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Eisglätte sind werktags bis 07.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(9)

Die von Schnee und Eis durch die Stadt zu räumenden Straßenteile nach § 3 (5) Satz 1 sind nach Maßgabe ihrer verkehrlichen Bedeutung in Touren nach Dringlichkeitsstufen unterteilt.

§ 4 Anschluß- und Benutzungszwang

(1)

Die Reinigungspflicht für öffentliche Straßen wird vollständig auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

(2)

Die Stadt hält für die Reinigung von Straßen die kommunale Einrichtung - Straßenreinigung - vor. Für diese Einrichtung wird für die in § 5 (2) benannten Reinigungsleistungen Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet.

§ 5 Straßenreinigung und Winterdienst durch die Stadt

(1)

In Ausübung hoheitlicher Tätigkeit führt die Stadt die Straßenreinigung und den Winterdienst in dem nach dieser Satzung festgelegtem Umfang als kommunale Einrichtung durch, soweit die Straßenreinigung und der Winterdienst nicht auf den Eigentümer der anliegenden Grundstücke gem. § 6 übertragen wird. Die Stadt kann sich zur Ausführung Dritter bedienen. Die Reinigungsleistungen nach Abs. 2 unterbleiben, wenn dies vom Wetter oder Verschmutzungsgrad geboten ist.

(2)

Auf den in Anlage 1 (Straßenreinigungsklassenverzeichnis) zu dieser Satzung aufgeführten Straßen obliegt der Stadt in der
Reinigungsstufe I

- die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen, Bushaltestellen und Radwege täglich montags bis freitags

und in der

Reinigungsstufe II

- die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen, Bushaltestellen und Radwege einmal wöchentlich.

(3)

Den Winterdienst auf Straßen führt die Stadt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der technologischen Möglichkeiten durch. Eine allgemeine Räum- und Streupflicht, d.h., eine Verpflichtung, alle Straßen zu jeder Zeit von Schnee zu beräumen und bei Glätte zu streuen, besteht nicht.

(4)

Auf den Straßen obliegt der Stadt die Winterdienstpflicht auf den Fahrbahnen, Bushaltestellen, Fußgängerüberwegen, Radwegen, sowie Gehwegen an städtischen Grünanlagen und öffentlichen Parkplätzen.

§ 6 Übertragung der Reinigungs- und Winterdienstpflichten im Einzelnen

(1)

Auf den in der Anlage 1 (Straßenreinigungsklassenverzeichnis) aufgeführten Straßen

obliegt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, die Reinigungspflicht wie folgt:

Reinigungsstufe I

- Gehwege einmal wöchentlich,

Reinigungsstufe II

- Gehwege 14-tägig,

Reinigungsstufe III

- Gehwege und Fahrbahn 14-tägig.

Die Pflicht zur Fahrbahnreinigung erstreckt sich bis zur Fahrbahnmitte. Ist die Straße nicht in Fahrbahn und Gehweg unterteilt, so hat die Reinigung bis zur Straßenmitte zu erfolgen.

(2)

Den Eigentümern der an öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke wird der Winterdienst für die an den Grundstücken anliegenden Gehwege übertragen.

§7 Herbstlaubentsorgung durch die Stadt

(1)

Die Stadt stellt den Grundstückseigentümern an Straßen mit überdurchschnittlich hohem Laubfall von Straßenbäumen kostenlos Laubsäcke zur Verfügung. Das anfallende Laub der Straßenbäume kann in die Laubsäcke verbracht werden, diese werden dann durch die Stadt entsprechend dem rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Köthen bekannt zugehenden Tourenplan abgeholt. Dazu sind die Laubsäcke auf dem Gehweg entsprechend dem Abholplan bereitzustellen, Behinderungen für den Fußgängerverkehr sind zu vermeiden. Die Laubsäcke sind zuzubinden. Gartenabfälle und Laub von privaten Grundstücken dürfen nicht in die Laubsäcke verbracht werden.

(2)

Die Herausgabe der Laubsäcke erfolgt im Rathaus sowie beim Betriebshof gegen Vorlage des Laubpasses. Dieser wird auf Antrag und Einzelfallprüfung ausschließlich von der Stadt Köthen je Grundstück einmal ausgestellt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Grundstückseigentümer können per schriftlicher Vollmacht einen Vertreter benennen.

§ 8 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Straßenreinigung nach § 4 (2) erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung (Straßenreinigungsgebührensatzung).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig i.s.d. § 6 Abs.7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gem. § 4 und 6 übertragenen und in § 3 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 im Einzelnen bestimmten Reinigungs- und Winterdienstpflichten nicht erfüllt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

(3)

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

K.-J. Zander
Oberbürgermeister der
Stadt Köthen (Anhalt)

Köthen, den
-Siegel-

Anlage 1

Straßenreinigungsklassenverzeichnis

Straße	Reinigungsklasse
--------	------------------

Reinigungsklasse I und II

Köthen

Adolf-Kolping-Straße	II
Akazienstraße	II
Amselweg	II
Am Dreiangel (ab Haus Nr. 3)	II
Am Galgenberg	II
Am Holländer Weg	II
Am Obstmustergarten	II
Am Sportzentrum	II
Am Wasserturm	II
An der Eisenbahn (bis P+R Parkplatz Bahn AG))	II
An der Rüsternbreite	II
Anhaltische Straße	II
Antoinettenstraße (von Bernburger Str. bis B.-Kellermann-Str.)	II
Arendorfer Weg	II
August-Bebel-Straße	II
Augustenstraße (von Dr. Krause –Leopoldstr.)	II
Baasdorfer Straße	II
Bachplatz	II
Badeweg	II
Bahnhofplatz	II
Bahnhofstraße	II
Bärplatz	II
Bärteichpromenade	II
Bergstraße	II
Bernburger Straße	II
Brauhausplatz	II
Buttermarkt	I
Damaschkeweg (von Prosigker Kreisstr. bis Gnetscher Str.)	II
Dessauer Straße	II
Diesdorfer Weg	II
Dr.-Krause-Straße	II
Drosselweg	II
Durchbruch	II
Edderitzer Straße (von Lohmannstr. bis H.-Junkers-Str.)	II
Eduardstraße	II
Eduard-Thiele-Weg	II

Fasanerieallee	II
Ferdinand-Lassalle-Ring	II
Ferdinand-Schulz-Straße	II
Finkenweg	II
Franz-Krüger-Straße	II
Franz-Mehring-Straße	II
Franzstraße	II
Friederickenstraße	II
Friedrich-Ebert-Straße	II
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	II
Friedrichsplatz	II
Friedhofstraße	II
Friedrichstraße (vom Neustädter Platz bis Akazienstr.)	II
Geschwister-Scholl-Straße	II
Geuzer Straße	II
Gnetscher Straße	II
Große Badergasse	II
Güterseeweg (von Maxdorfer Str. bis Güterseeweg 23)	II
Hallesche Straße (von Bärteichprom. bis Markt)	I
Hallesche Straße (Lohmannstr. bis Bärteichpromenade)	II
Heinrichsplatz	II
Hinsdorfer Straße	II
Hohenköthener Straße	II
Holzmarkt	I
Hubertus	II
Joachimiallee	II
Karl-Windschild-Weg	II
Kastanienstraße	II
Katharinenbogen	II
Kleine Badergasse	II
Konrad-Adenauer-Allee	II
Krähenbergstraße	II
Lange Straße (außer unbefestigter Teil)	II
Langenfelder Straße	II
Leipziger Straße	II
Lelitzer Straße (außer verkehrsberuhigte Bereiche im Nördlichen Abschnitt und Nr. 1-8b)	II
Ludwigstraße	II
Leopoldstraße	II
Lindenstraße	II
Lohmannstraße	II
Luisenstraße	II
Lutzehof	II

Magdeburger Straße	I
Marktplatz	I
Marktstraße	I
Martin-Theuerjahr-Straße	II
Maxdorfer Straße (von Geuzer Str. bis Parkplatz Friedhof)	II
Meilendorfer Weg (von Merziener Str. bis Diesdorfer Weg)	II
Merziener Straße	II
Mittelstraße	II
Mühlenbreite	II
Mühlenstraße	II
Museumsgasse	II
Neustädter Platz	II
Pfriemsdorfer Weg	II
Poststraße (außer Nr. 12 und 13)	II
Prosigker Kreisstraße (bis Autohaus Heise)	II
Quellendorfer Straße	II
Ratswall (bis Badeweg)	II
Riesdorfer Weg	II
Ritterstraße	II
Sackstraße	II
Schalaunische Straße	I
Schlachthofstraße	II
Schulstraße	II
Sebastian-Bach-Straße	II
Siebenbrünnenpromenade	II
Springstraße	II
Starenweg	II
Stiftstraße	II
Teichgasse	II
Theaterstraße	II
Wattrelosring	II
Weintraubenstraße	II
Windmühlenstraße	II
Witwe-Aue-Weg	II
Wolfgangstraße	II
Wülknitzer Straße (bis Pappelweg)	II
Zimmerstraße	II

Porst:

Dorfstraße (von Ortsteingang bis Dessauer Straße)

II

Dessauer Straße

II

Reinigungsstufe III

Alle nicht in die Reinigungsstufe I und II eingestufteten Straßen.